

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszehntes Stück vom Jahre 1854.

N XLIX. Ausführungs-Berordnung

zum Wahlgesetz für den Landtag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
vom 21. Juli 1854.

Zum Zweck der Ausführung des Wahlgesetzes vom 21. März 1854 (Gesetz-Sammlung 1854, Seite 47 ff.) wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Zahl der wahlberechtigten Personen wird in den Wahlterminen (§§. 10. 18. 22. 31. 32. des Wahlgesetzes) durch Vorlesung der Wählerlisten und Verzeichnung der anwesenden Wähler festgestellt. Erwagne Nichtberechtigte werden zum Abtreten veranlaßt.

§. 2.

Die gestempelten Stimmzettel, durch welche die Wahl geschieht, werden auf Veranlassung des Wahlkommissairs durch die Stimmzähler an die erschienenen Wähler vertheilt und, nachdem sie beschrieben worden, wieder eingesammelt und in das zu diesem Zwecke bestimmte Gefäß gelegt.

Auf keinen Stimmzettel darf mehr als ein Name verzeichnet werden, indem bei der Wahl mehrerer Abgeordneten bezüglich Abgeordneten und Stellvertreter (§§. 3. 4 und 11 des Wahlgesetzes) für jeden ein besonderer Wahlact erforderlich ist.

§. 3.

Wähler, die erst nach erfolgter Einsammlung der Stimmzettel erscheinen, können an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesamm. XV.

29

Ausgegeben in Rudolstadt, den 29. Juli 1854.